

Bundessozialgericht

12 RK 40/83

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
26. November 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen:

1),

2),

3),

4),

5),

6),

7)



-2-

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 26. November 1985
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Land-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 1983 und des
Sozialgerichts Speyer vom 23. Dezember 1982 aufgehoben, so-
weit über die Feststellungsklage entschieden worden ist.
Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Im übrigen wird das Urteil des Landessozialgerichts aufge-
hoben, soweit es die Beigeladenen zu 1) und 4) betrifft.
Insoweit wird der Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-3-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Sozialversicherungspflicht von nichtdeutschen, bei der Klägerin beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Arbeitnehmern.

Die Klägerin ist ein Unternehmen mit Sitz in den USA, das in der Bundesrepublik Deutschland im Auftrag der US-Streitkräfte militärische Anlagen und Gerätschaften betreut. Die Beigeladenen zu 1) bis 4) sind oder waren bei der Klägerin - neben weiteren Arbeitnehmern - zu entsprechenden Arbeiten für die US-Armee eingesetzt.

Zunächst (und wohl schon seit Jahren) war ein großer Teil der Arbeitnehmer der Klägerin als "technische Fachkräfte" iS des Art 73 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut eingestuft. Ihre Pässe enthielten den sogenannten SOFA-Stempel (status of forces agreement), der sie als Mitglieder des zivilen Gefolges der Truppe auswies. Daraus folgerten die Dienststellen der US-Armee und auch die Klägerin, daß sie gem Art 13 ZA nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht unterlagen.

Die Beigeladenen zu 1), 2) und 4) sind US-Staatsangehörige; der Beigeladene zu 3) ist britischer Staatsbürger.

Der Beigeladene zu 1) wurde von der Klägerin in Deutschland ein-



-4-

gestellt, war bis zum 28. Juli 1982 als "alarm system technician" (Alarm-System-Techniker) tätig und kehrte dann in die USA zurück.

Der Beigeladene zu 2) wurde von der Klägerin in den USA angeworben und war bis zum 5. Februar 1982 als "production control specialist" (Produktionskontroll-Spezialist) tätig.

Der Beigeladene zu 3) wurde von der Klägerin in Großbritannien angestellt. Er war als Installations- und Heizungstechnik-Ingenieur (plumbing technician/domestic technology and design) zuständig für die Wartungs- und Reparaturmaßnahmen am Wasserzuleitungs- und Heizungssystem einer amerikanischen Kaserne.

Der Beigeladene zu 4) ist seit dem 6. April 1981 bei der Klägerin beschäftigt. Er war unmittelbar vor seiner Anwerbung in Deutschland aus den USA hierher gekommen und hatte damals keine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist als "entomologist" (Entomologe) tätig, was die Beklagte mit "Kammerjäger" übersetzt.

Anfang 1981 leitete die beklagte Krankenkasse Ermittlungen über die Sozialversicherungspflicht der bei der Klägerin beschäftigten Arbeitnehmer ein. Ihnen waren von der zuständigen Dienststelle der US-Armee fast ohne Ausnahme SOFA-Stempel erteilt worden. Als Mitte 1981 auch der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) anregte, die Versicherungspflicht der Bediensteten der Klägerin zu überprüfen, wurde ihm von der US-Armee mit Schreiben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5-

-5-

vom 5. März 1982 mitgeteilt, daß sie einem großen Teil der Arbeitnehmer der Klägerin den Status nach Art 73 ZA entzogen habe; andererseits vertrat sie jedoch den Standpunkt, daß sie allein zu entscheiden habe, wer diesen Status erhalte, und daß dessen Entziehung nur für die Zukunft wirke.

In einem weiteren, an den Bundesminister der Finanzen (BMF) gerichteten Schreiben des Verbindungsoffiziers der US-Armee vom 1. April 1982 wurde dieser Standpunkt noch einmal bekräftigt, eine Beschreibung des Begriffs "technische Fachkräfte" versucht und eine Liste der technischen Berufe übersandt, in denen Mitarbeiter der Klägerin für die US-Armee tätig waren. Die Korrespondenz fand ihren vorläufigen Abschluß mit einem Schreiben des BMF an die US-Armee vom 19. Juli 1982. Darin teilte dieser mit, daß er zwar Zweifel habe, ob die übersandte Liste der Berufe mit Art 73 ZA in Einklang stehe, er jedoch auf weiteren Überprüfungen nicht bestehen wolle.

Inzwischen hatte die Beklagte für die Zeit ab Oktober 1980 Beiträge angefordert (wegen fehlender Nachweisungen zunächst in einer geschätzten Gesamtsumme). Durch Bescheid vom 31. März 1982 hatte sie schließlich von der Klägerin Gesamtsozialversicherungsbeträge für September 1981 von 3.775,18 DM für die Beigeladenen zu 1) bis 4) gefordert; diese seien keine technischen Fachkräfte iS von Art 73 ZA und unterlägen deshalb der deutschen Sozialversicherungspflicht. Der Widerspruch der Klägerin wurde dem Sozialgericht (SG) als Klage vorgelegt.



-6-

Die Klägerin hat vor dem SG beantragt,

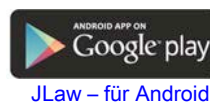
1. den Bescheid der Beklagten vom 31. März 1982 aufzuheben;
2. festzustellen, daß bei ihr beschäftigte oder ehemals beschäftigte amerikanische und britische Arbeitnehmer, die im Besitz einer gültigen Status-Bescheinigung der amerikanischen Militärbehörden sind bzw waren, nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Das SG Speyer hat nach Beiladung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (LVA), der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und der betroffenen Arbeitnehmer den angefochtenen Bescheid aufgehoben und dem Antrag der Klägerin entsprechend entschieden (Urteil vom 23. Dezember 1982).

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat die dagegen eingelegten Berufungen der Beklagten, der BfA und der BA zurückgewiesen: Art 73 ZA sehe keine Mitwirkung deutscher Behörden bei der Feststellung vor, wer als technische Fachkraft im Sinne dieser Vorschrift zu gelten habe. Das Bestimmungsrecht stehe, wie sich auch aus dem Vergleich mit anderen Vorschriften ergebe, allein der US-Armee zu. Es handele sich um einen fremden Hoheitsakt im Rahmen der Organisationsgewalt der Vereinigten Staaten von Amerika, der durch deutsche Gerichte nicht nachgeprüft werden könne. Für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung des ZA stünden nur die Möglichkeiten zur Verfügung, die in dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

Abkommen vereinbart worden seien (Urteil vom 30. Juni 1983).

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte, das LSG habe die Bedeutung des Art 73 ZA verkannt. Es habe mit der Annahme eines "natürlichen Souveränitätsrechts" der USA - als eines Staates, der Truppen in die Bundesrepublik entsandt habe - die völkerrechtliche Souveränität der Bundesrepublik als Aufnahmestaat nicht genügend berücksichtigt. In dem "Spannungsverhältnis" zwischen den Grundsätzen der Personalhoheit des Entsendestaates über seine Streitkräfte einerseits und der Gebietshoheit des Aufnahmestaates andererseits habe das LSG dem Grundsatz der Personalhoheit zu großes Gewicht eingeräumt. Die Rechte des Entsendestaates beruhten heute auf den Stationierungsabkommen, in denen sich alle Vertragsparteien auf einen Kompromiß ihrer Interessen geeinigt hätten. Art 73 ZA enthalte objektive Merkmale für den Status als technische Fachkraft. Für ein einseitiges Bestimmungsrecht des Entsendestaates gebe es keinen Anhalt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 1983 sowie das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 23. Dezember 1982 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

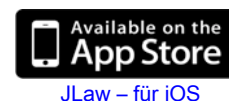
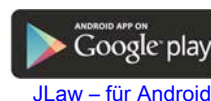
Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Urteile der Instanzgerichte für zutreffend. Der Entsendestaat habe zu prüfen und darüber zu befinden, welche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

technischen Fachkräfte seine Truppe benötige. Unter Beachtung der Kriterien des Artikels 73 ZA könne er diesen Fachkräften dann auch den entsprechenden Status ohne Mitwirkung der Behörden des Aufnahmestaates verleihen. Bedenken der deutschen Seite müßten auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Über den Hoheitsakt des Entsendestaats könnten sich Behörden und Gerichte des Aufnahmestaats nicht hinwegsetzen. Zur Stützung ihrer Auffassung hat die Beklagte ein Gutachten von Prof. Dr. B. vom 23. Oktober 1984 überreicht.

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

II

Der Senat hat seine Entscheidung auf die Beigeladenen zu 1) und 4) beschränkt, deren Anschriften ihm allein bekannt waren (Teilurteil nach § 301 der Zivilprozeßordnung iVm § 202 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Klägerin unterliegt auch als ausländische juristische Person der deutschen Gerichtsbarkeit, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland tätig wird (vgl. ua Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, § 20 RdNr 10). Sie ist, was die bei ihr für die US-Armee beschäftigten Arbeitnehmer betrifft, weder nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts noch nach den Bestimmungen der Stationierungsverträge von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen (vgl. BAGE 46, 107, 113 ff). Im übrigen hat sie selbst die deutschen Gerichte angerufen und damit auf etwaige Einwände gegen das Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

stehen der deutschen Gerichtsbarkeit verzichtet (BAGE 46, 107, 112; BAG AP Nr 6 zu Art 56 ZA-Nato-Truppenstatut).

Auf die Revision der Beklagten sind die vorinstanzlichen Urteile zunächst insoweit aufzuheben, als sie über die Feststellungsklage sachlich entschieden haben; diese Klage ist als unzulässig abzuweisen.

Die Feststellungsklage ist unzulässig, weil es für sie an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Die Rechtsverhältnisse der beige-ladenen Arbeitnehmer werden bereits durch die gerichtliche Ent-scheidung über die Anfechtungsklage geklärt, die die Klägerin gegen den Beitragsbescheid der Beklagten erhoben hat. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß die Beklagte die Rechtsauffassung des Gerichts auch späteren Beitragszeiträumen zugrunde legt, auf die sich der angefochtene Bescheid nicht erstreckt (vgl BSG in SozR 1500 § 55 Nr 23 und Urteil vom 22. März 1979 - 7/12 RAr 51/77 -, insoweit in SozR 4100 § 75 Nr 7 nicht mit abgedruckt). Hinsichtlich der gegen weitere Beitragsbescheide der Beklagten erhobenen Klagen ist eine Feststellung schon deshalb nicht zu-lässig, weil insoweit ohne namentliche Benennung der betroffenen Arbeitnehmer nicht über deren Rechtsverhältnisse entschieden werden kann.

Die Revision führt bei der Entscheidung über die Anfechtungskla-ge, soweit sie die Beigeladenen zu 1) und 4) betrifft, zur Auf-hebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.



-10-

Die Beklagte war befugt, der Klägerin gegenüber einen Verwaltungsakt zu erlassen. Die Klägerin ist ein privates Unternehmen, das zwar seinen Sitz im Ausland hat, das jedoch im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Arbeitnehmer auf deutschem Territorium einsetzt. Die Klägerin genießt dabei nach den Stationierungsverträgen keinen Sonderstatus, insbesondere nicht nach Art 72 ZA.

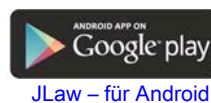
Der Beklagten - und den deutschen Gerichten - ist es auch nicht aus sonstigen Gründen verwehrt, über die Sozialversicherungspflicht der bei der Klägerin beschäftigten Arbeitnehmer zu entscheiden.

Die Entscheidungsbefugnis der Beklagten wird nicht durch Art 82 ZA eingeschränkt, auf den das LSG verweist. Darin wird ua bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren das ZA geändert werden kann, und zwar dann in der Regel für alle am ZA beteiligten Vertragsstaaten. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es dagegen um Meinungsverschiedenheiten über das geltende Vertragsrecht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem der Vertragsstaaten. Solche Differenzen mögen Anlaß geben, den in Art 82 vorgesehenen Weg für Vertragsänderungen zu beschreiten. Wenn es dabei zu neuen Regelungen kommt, mag ihnen ggf auch Rückwirkung beigelegt werden. Der Weg einer Vertragsänderung nach Art 82 ZA ist aber für Konflikte der vorliegenden Art weder der einzig mögliche noch bietet er sich hier nach dem Zweck der Bestimmung als der in erster Linie in Betracht kommende an.

Auch Art XVI des NATO-Truppenstatuts ist hier nicht einschlägig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1-

Er bestimmt, daß alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in bezug auf die Auslegung oder Anwendung des Abkommens durch Verhandlungen zwischen ihnen ohne Inanspruchnahme außenstehender Gerichte geregelt werden. Soweit dies nicht gelingt, soll, wenn das Abkommen nicht etwas anderes vorsieht, der Nordatlantikrat angerufen werden. Bei Entscheidungen im Verhältnis der Klägerin zu der Beklagten handelt es sich indes nicht um Streitentscheidungen "zwischen den Vertragsparteien" des NATO-Truppenstatuts. Diese sind an dem anhängigen Rechtsstreit nicht beteiligt. "Vertragspartei" des NATO-Truppenstatuts ist auf deutscher Seite die Bundesrepublik Deutschland. Die Beklagte vertritt weder die Bundesrepublik Deutschland noch ist sie eine politische Untergliederung derselben (iS des Art I Abs 2 des NATO-Truppenstatuts), sondern eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. "Vertragspartei" auf amerikanischer Seite sind die Vereinigten Staaten von Amerika; neben ihnen hat die Klägerin als Privatunternehmen eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige Stellung.

Der genannten Vorschrift kann auch nicht entnommen werden, daß Streitigkeiten, die über Auslegung und Anwendung von Vertragsbestimmungen zwischen anderen Personen als den Vertragsparteien selbst entstehen, nur durch Verhandlungen der Vertragspartner und letztlich durch eine Entscheidung des Nordatlantikrats beigelegt werden können, daß insbesondere auch Streitigkeiten zwischen mittelbar Betroffenen des Vertrages auf dem in Art XVI des NATO-Truppenstatuts vorgezeichneten Wege auszutragen sind. Sinn dieser Vorschrift ist vielmehr, vor allem im Geheimhaltungs-



interesse zu vermeiden, daß außerhalb der Vertragsstaaten stehende Instanzen zur Bereinigung von Differenzen zwischen den Vertragsstaaten angerufen werden (vgl Lazareff, Status of military forces under current international law, S 420 ff). Die Befugnis innerstaatlicher Gerichte, über die Auslegung der Stationierungsverträge zu entscheiden, soweit sie innerhalb des eigenen Hoheitsbereichs anzuwenden sind, wird dadurch nicht berührt (BAGE 46, 107, 123; BAG in AP Nr 6 zu Art 56 ZA-Nato-Truppenstatut). Art XVI NATO-Truppenstatut eröffnet lediglich eine Möglichkeit, durch Vereinbarungen zwischen zwei (oder mehreren) Vertragsstaaten die Anwendung des Vertragsrechts (auch rückwirkend) klarzustellen oder Fragen zu regeln, die sich unmittelbar auf den anderen Vertragspartner oder dessen politische Untergliederungen beziehen, seine Hoheitsrechte berühren und deshalb nicht einseitig durchsetzbar sind. Der Entscheidungsbefugnis der zuständigen Behörden und Gerichte im Rahmen der "schlichten" Rechtsanwendung sind damit keine Grenzen gezogen. Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, können allenfalls Anlaß sein, den Weg des Art XVI NATO-Truppenstatut zu beschreiten (BAGE 46, 107, 123).

Entgegen der Auffassung der Klägerin haben sich die Vertragsparteien über die strittigen Fragen auch nicht nachträglich im Sinne des Art XVI NATO-Truppenstatut geeinigt oder das ZA aufgrund von dessen Art 82 geändert. Beide Wege erfordern eine einvernehmliche Regelung, im ersten Fall zwischen den beiden am Streit beteiligten Regierungen, im zweiten Fall zwischen allen Vertragsstaaten. Einvernehmen ist lediglich für die steuerrechtliche Behandlung der in Art 73 ZA genannten Personen erzielt



-13-

worden, wie sich aus einer im Gerichtsverfahren vorgelegten Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 28. Februar 1964 ergibt. Demgegenüber kann der Korrespondenz zwischen dem BMA und dem BMF einerseits sowie den Dienststellen der US-Armee andererseits eine Einigung über die unter den Beteiligten streitigen Fragen nicht entnommen werden. Der BMF hat in seinem Schreiben vom 19. Juli 1982 lediglich auf eine weitere Überprüfung der in Rede stehenden Fälle verzichtet, gleichzeitig aber auf die anhängigen, mit seinem Schreiben nicht erledigten Verfahren über die Beitragspflicht verwiesen und weiterhin die Auffassung vertreten, daß die amerikanischen Dienststellen nicht verbindlich über die Voraussetzungen des Art 73 ZA entscheiden könnten.

Die Klägerin kann sich für die von ihr vertretene Auslegung des Art 73 ZA auch nicht auf die bisherige Vertragspraxis stützen. Allerdings wird gerade bei unklaren Regelungen des Völkerrechts die Handhabung durch die Vertragsparteien von besonderer Bedeutung für die Auslegung sein (vgl dazu zB Müller, Vertrauensschutz im Völkerrecht, S 171 ff; zurückhaltender Bernhardt, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge, S 126 ff; zum Ganzen auch Karl, Vertrag und spätere Praxis im Völkerrecht). Für eine in diesem Sinne vertrauensbegründende Praxis gibt es indes nach den bisherigen Feststellungen keinen Anhalt. Das LSG – an das dieser Rechtsstreit zurückverwiesen wird – wird jedoch prüfen müssen, ob etwa bis zum Beginn des hier zu entscheidenden Streits unter den Beteiligten Einigkeit darüber bestand, daß die deutschen Krankenkassen eine Einstufung als technische Fachkraft nach Art 73 ZA durch die zuständigen Stellen der US-Armee nicht überprüfen dür-



-14-

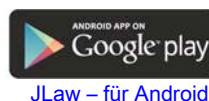
fen. Daß es insoweit noch nicht zu Differenzen gekommen war, würde allerdings nicht ausreichen.

Die fragliche Befugnis der Beklagten scheitert nicht an der Organisationsgewalt, die dem Stationierungsstaat (hier: den USA) im Rahmen seiner Stationierungsrechte über bestimmte Personen zusteht. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat schon mehrfach entschieden, daß dort, wo der Status Beschäftigter zu beurteilen ist, als Organisationsakte der USA, die der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen sind, grundsätzlich nur Maßnahmen in Betracht kommen, durch die ein beamtenrechtliches oder arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis zu den Vereinigten Staaten bzw ihren Streitkräften selbst begründet wird (vgl BAGE 35, 370). Diesen Hoheitsakten gleichgestellt hat das BAG nur Einstellungsentscheidungen von Unternehmen nichtwirtschaftlicher Art iS von Art 71 Abs 5 ZA (AP Nr 1 zu Art 71 ZA-Nato-Truppenstatut); anders behandelt hat es dagegen Unternehmen wirtschaftlichen Charakters, auch wenn sie nach Art 72 ZA privilegiert sind (BAGE 46, 107). Erst recht gilt dies für wirtschaftliche Unternehmen, die - wie die Klägerin - nicht unter Art 72 ZA fallen, sondern lediglich mit ihren Arbeitskräften für die US-Armee tätig werden. Soweit solche Unternehmen in Deutschland Arbeitnehmer einstellen und beschäftigen, unterliegen sie grundsätzlich dem deutschen Recht und damit auch den Entscheidungen der deutschen Verwaltungsbehörden und der deutschen Gerichte.

Daran ändert sich im Grundsatz auch dann nichts, wenn diese Arbeitnehmer als "technische Fachkräfte" im Bereich der US-Armee



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eingesetzt werden. Allein mit einem solchen Einsatz werden sie nicht zu Arbeitskräften der Streitkräfte selbst. Überträgt ein Stationierungsstaat bestimmte, im Bereich seiner Streitkräfte zu erfüllende Aufgaben einem privaten Unternehmen, so trifft er zwar insoweit eine in seine Organisationshoheit fallende Entscheidung, als es sich darum handelt, welche Aufgaben welchem Unternehmen übertragen werden sollen. Diese Entscheidung ist deshalb der Überprüfung durch deutsche Verwaltungsstellen und Gerichte grundsätzlich entzogen. Nicht überprüfbar ist auch die Entscheidung des Stationierungsstaats, daß und wieviel zivile Arbeitskräfte für Zwecke der Streitkräfte "benötigt" werden (Art 73 ZA): Ob und in welchem Umfang ein Bedürfnis besteht, bestimmte Aufgaben der Streitkräfte mit Hilfe eines von ihnen beauftragten Privatunternehmens durch zivile Arbeitskräfte erfüllen zu lassen, hat, da dies unmittelbar mit der Wahrnehmung der Stationierungsaufgaben zusammenhängt, allein der jeweilige Stationierungsstaat aufgrund seiner Organisationshoheit zu entscheiden.

Das bedeutet jedoch nicht, daß deutsche Stellen generell von der Prüfung der Voraussetzungen des Art 73 ZA ausgeschlossen sind. Der Stationierungsstaat entscheidet nur darüber, welche Art von Fachkräften er zu welchen Diensten für seine Streitkräfte benötigt und wie diese eingesetzt werden sollen, nicht aber darüber, welche rechtlichen Folgen sich daraus für sie nach deutschem Sozialversicherungsrecht ergeben. Ob dieses auf sie anzuwenden ist, hängt nach Art 73 iVm Art 13 ZA davon ab, ob bei ihnen die in Art 73 genannten objektiven Merkmale vorliegen. Nur dann werden sie nämlich "wie Mitglieder des zivilen Gefolges angesehen und



-16-

behandelt" und auf sie die "im Bundesgebiet geltenden Bestimmungen über soziale Sicherheit und Fürsorge ... nicht angewendet".

Insofern ist zunächst erforderlich, daß es sich bei den - für die Truppe benötigten - Personen um "technische Fachkräfte" iS des Art 73 ZA handelt. Weiterhin müssen sie "im Bundesgebiet ausschließlich für diese Truppe als Berater in technischen Fragen oder zwecks Aufstellung, Bedienung oder Wartung von Ausrüstungsgegenständen arbeiten". Schließlich dürfen sie weder Staatenlose sein noch "Angehörige eines Staates, der nicht Partei des Nordatlantikvertrags ist", auch nicht Deutsche oder "Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben".

Das BAG hat bereits geklärt, daß auch insoweit, als sich der Stationierungsstaat die Einstellung des die Truppe begleitenden Zivilpersonals oder örtlicher Arbeitskräfte vorbehalten hat, die deutschen Gerichte darüber zu befinden haben, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen sich daraus nach deutschem Recht ergeben; dabei dürfen die deutschen Gerichte auch prüfen, ob bestimmte Voraussetzungen im Bereich der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes vorliegen (BAGE 46, 107, 126 ff). Dem schließt sich der erkennende Senat für Art 73 ZA und die darin iVm Art 13 ZA geregelten sozialrechtlichen Folgen an. Lediglich die Organisationshoheit des Entsendestaates ist seine eigene "Domäne", im übrigen gelten dagegen die vertraglich vereinbarten Regeln (Rumpf, Das Recht der Truppenstationierung in der Bundesrepublik, S 15 ff; s auch Deutsche Verbindungsstelle, RdSchreiben Nr 43/

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1984 vom 19. Juni 1984)). Keiner der einschlägigen Vertragsbestimmungen ist jedoch zu entnehmen, daß über die Organisationsgewalt hinaus dem Stationierungsstaat oder den von ihm entsandten Streitkräften ein einseitiges Bestimmungsrecht über das Vorliegen der genannten Merkmale des Art 73 ZA zustehen soll.

Prof. Dr. B. hat allerdings in seinem Gutachten zutreffend ausgeführt, daß das ZA deutlich zwischen Personen unterscheidet, denen ein bestimmter Status zugebilligt wird, und Personen, die lediglich bestimmte Befreiungen und Vergünstigungen genießen. Dies zeigt sich namentlich bei einem Vergleich zwischen Art 71 Abs 5 und Art 73 ZA einerseits sowie Art 72 Abs 5 ZA andererseits. Danach werden Angestellte bestimmter Organisationen nichtwirtschaftlichen Charakters (Art 71 ZA) und technische Fachkräfte iS des Art 73 ZA "wie Mitglieder eines zivilen Gefolges angesehen und behandelt". Demgegenüber werden den Angestellten von Unternehmen wirtschaftlichen Charakters nur "die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern eines zivilen Gefolges" (Art 72 Abs 5 ZA). Aus diesen - offenbar bewußt gewählten - Unterschieden in der Formulierung ist zu schließen, daß nur in den beiden erstgenannten Vorschriften ein bestimmter Status eingeräumt werden soll. Dies erscheint nach der Art der betroffenen Personen auch gerechtfertigt. Die in Art 71 und Art 73 ZA genannten Personen und Unternehmen sind nämlich in stärkerem Maße in hoheitliche Aufgaben des Stationierungsstaates und seiner Streitkräfte einbezogen als die in Art 72 ZA genannten Unternehmen, die lediglich wirtschaftliche Leistungen für die Truppe erbringen.



Der Umstand allein, daß die in Art 73 ZA genannten technischen Fachkräfte einen "Status" innehaben, besagt indes nicht, daß dieser Status in gleicher Weise begründet wird wie derjenige eines Mitglieds des zivilen Gefolges. Auch folgt daraus nicht, daß im Gegensatz zu Art 71 ZA hier ein besonderer konstitutiver Akt des Stationierungsstaates zu ergehen hat oder ergehen kann, der zugleich das Vorliegen aller, auch der "objektiven" Voraussetzungen des Art 73 ZA feststellt. Für einen solchen Akt, der auch über objektive Merkmale wie Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz einseitig entscheidet, fehlt eine Rechtsgrundlage in den Vertragswerken, selbst wenn mit dem Gutachten von Prof.

Dr. B. anzunehmen wäre, daß die unter Art 73 ZA fallenden technischen Fachkräfte den Mitgliedern des zivilen Gefolges "gleichgestellt" sind. Auch dies würde mithin die deutschen Verwaltungsstellen und Gerichte nicht hindern zu prüfen, ob bei den als technische Fachkräfte eingestellten Personen alle genannten Voraussetzungen des Art 73 ZA erfüllt sind.

Das gilt zunächst für den Begriff der "technischen Fachkraft" selbst; insoweit handelt es sich um eine objektive persönliche Voraussetzung, die nicht erst durch einen Organisationsakt begründet wird. Ob jemand zu den technischen Fachkräften iS des Art 73 ZA gehört, beurteilt sich im übrigen nicht nach den bei der Einstellung getroffenen Abreden, sondern nach der tatsächlichen Verwendung. Prof. Dr. B. übersieht, daß auch nach der von ihm selbst zitierten Entscheidung des BAG (BAGE 46, 107) eine Unüberprüfbarkeit des Organisationsaktes durch deutsche Stellen eine Überprüfung der Voraussetzungen für seinen Erlaß nicht aus-



schließt. Daß dabei einzelne Voraussetzungen (hier: die Frage, ob die Fachkräfte "benötigt" werden) von einer Überprüfung ausgenommen sind, macht nicht die übrigen Voraussetzungen ebenfalls unüberprüfbar. Die Entscheidung, wer für welche Zwecke benötigt und eingesetzt wird, berührt nicht notwendig seine nach Art 73 ZA zu beurteilende Qualifikation als technische Fachkraft. Die in diesem Zusammenhang von Prof. Dr. B. angestellte Erwägung, daß insoweit auch die finanzielle Belastung des Stationierungsstaates durch Sozialversicherungsbeiträge wesentlich sei und seine Streitkräfte in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindern könnte, überzeugt nicht. Selbst wenn solche Beitragslasten entstünden und im Rahmen des Haushalts einer Armee ins Gewicht fielen, wäre noch zu prüfen, ob diese Rechtsfolge nicht bei Abschluß des ZA beabsichtigt oder in Kauf genommen war, um bestimmte Interessen der deutschen Seite zu berücksichtigen, insbesondere die Beschäftigung deutscher Arbeitskräfte zu fördern.

Für die vom Senat vertretene Auslegung des Art 73 ZA spricht auch ein Vergleich mit einer früheren, durch Art 73 ZA ersetzten Regelung in Art 36 des Truppenvertrags von 1954 (BGBl II 1955, 321); danach hatten die Stationierungsstreitkräfte in der Tat das Recht, nichtdeutsche Unternehmen und deren Bedienstete, die für sie technische Dienste leisteten, nach einseitiger Mitteilung an die deutschen Behörden den Mitgliedern der Streitkräfte gleichzustellen. Hiervon ist Art 73 ZA jedoch deutlich abgerückt (vgl die Denkschrift zum NATO-Truppenstatut, Anlage IV zu BT-Drucks III/2146, S 267). Art 73 ZA unterscheidet sich insoweit auch von anderen Vorschriften dieses Abkommens, zB den Vorschriften über



Stationierungsschäden (Art 41 ZA iVm Art VIII NATO-Truppenstatut) und über den Schußwaffengebrauch (Art 12 ZA). Prof. Dr. B. zieht daraus allerdings gerade den gegenteiligen Schluß. Er meint, Art 73 ZA enthalte einen Rest des früheren einseitigen Bestimmungsrechts der US-Armee. Dem ist nur insoweit zuzustimmen, als er sich auf die Abgrenzung des Kreises der Personen bezieht, die für Dienste der Truppe "benötigt" werden. Einen Anhalt dagegen, daß - trotz der erkennbaren Tendenz des ZA zur Einschränkung der Befugnisse der Stationierungsstaaten - diesen bei Anwendung des Art 73 ZA (anders als in Art I NATO-Truppenstatut und Art 71 ZA) ein einseitiges Bestimmungsrecht auch hinsichtlich seiner sonstigen objektiven Voraussetzungen zustehen sollte, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Befugnis der Stationierungsstreitkräfte zur Erteilung eines sogenannten SOFA-Stempels, der auch in den Pässen der beigeladenen Arbeitnehmer eingetragen war oder ist. Abgesehen davon, daß diese Eintragung nach Art III Abs 3 NATO-Truppenstatut anderen Zwecken dient, ist sie für deutsche Gerichte nicht verbindlich, wie schon das BAG zu Art 72 ZA entschieden hat (BAGE 46, 107, 123; s auch Lazareff aaO S 114).

Die Beklagte hat nach allem darüber zu entscheiden, ob Arbeitskräfte, die von den Streitkräften der USA zu den in Art 73 ZA genannten Aufgaben benötigt und eingesetzt werden, als technische Fachkräfte iS des Art 73 ZA anzusehen sind und dann nach Art 13 ZA der Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung



nicht unterliegen. Werden gegen eine entsprechende Entscheidung der Beklagten die deutschen Gerichte angerufen, haben diese die Entscheidung der Beklagten in der Sache zu überprüfen.

Was dabei unter "technischen Fachkräften" zu verstehen ist, wird schon aus dem Worte selbst sowie aus der Beschreibung der ihnen in Art 73 ZA zugewiesenen Aufgaben deutlich. Danach muß es sich in der Regel um Personen mit Spezialausbildung und/oder Spezialkenntnissen handeln, die nicht oder nicht ohne weiteres durch inländische Arbeitskräfte ersetzt werden können, zB um Techniker, die bei den Lieferfirmen der aufzustellenden, zu bedienenden oder zu wartenden Geräte ausgebildet worden sind und deswegen über besondere Kenntnisse oder Erfahrungen hinsichtlich der von der Truppe verwendeten Geräte verfügen. Der zuständige amerikanische Verbindungsoffizier hat in einem Schreiben an den BMF vom 1. April 1982 zu den "technischen Fachkräften" Personen mit Fähigkeiten oder Kenntnissen im systematischen Verfahrensablauf gerechnet, die eine komplexe bzw fachgerechte Aufgabe erfüllen, im Gegensatz etwa zu Personen, die lediglich routinemäßige geistige oder körperliche Tätigkeiten verrichten. Dem ist im wesentlichen zuzustimmen. Die dem Schreiben beigelegte Liste von Berufen läßt allerdings die Erfüllung der genannten Voraussetzungen nicht durchweg erkennen. Dies gilt besonders dort, wo einfache handwerkliche Arbeiten wie zB die Instandhaltung sanitärer Einrichtungen genannt sind. Unklar geblieben ist bisher auch die Aufgabe des Beigeladenen zu 4). Die erforderlichen Feststellungen über seine Qualifikation und die des Beigeladenen zu 1) wird das LSG deshalb noch nachholen müssen, soweit ihre



-22-

Sozialversicherungspflicht nicht schon aus anderen Gründen entfallen sollte.

Solche Gründe könnten in den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) und der internationalen Verträge über die Einstrahlung ausländischen Rechts (§§ 5,6 SGB 4) liegen. Die Anwendung dieser Vorschriften und Verträge ist durch die Stationierungsverträge nur insoweit ausgeschlossen worden, als Bestimmungen der letzteren wirksam werden (BSGE 52, 210).

Für die Beigeladenen zu 1) und 4) könnte für den Fall, daß sie nicht zu den "technischen Fachkräften" iS des Art 73 ZA gehören und deshalb Art 13 ZA insoweit nicht eingreift, eine Einstrahlung fremden Rechts nach Art 6 Abs 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA über Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976 (BGBl II S 1358) und Art 4 Nr 3 der Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen vom 21. Juni 1978 (BGBl II 1979, 567) in Betracht kommen. Art 6 Abs 2 des Abkommens setzt voraus, daß der ausländische Arbeitnehmer aus seinem Heimatland ("von dort") entsandt wurde. Danach wäre hier eine Einstrahlung des Rechts der USA für alle Personen ausgeschlossen, die sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bereits in dem anderen Vertragsstaat befunden haben, sei es aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einem anderen Arbeitgeber, sei es aufgrund selbständiger Tätigkeit oder aus anderen Gründen (vgl Richtlinien Einstrahlung/Ausstrahlung vom 17. Januar 1979, DOK 79, 451 Anm 3.1, 4.1, 6.5 und 6.6). Unschädlich wären dagegen mehrere aufeinander folgende Entsendungen durch denselben Arbeitgeber (vgl Koch/Hartmann/Schmidt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



USA-Abkommen Art 6 Anm 3.2.2; Schroeder/Baumeister, GK-RVO,
USA-Abkommen Art 6 Anm 3).

Ausdrückliche Sondervorschriften bestehen insoweit für frühere Mitglieder der Truppe nicht. Ob und inwieweit bei ihnen die Frage einer Einstrahlung fremden Rechts gleichwohl anders zu beurteilen wäre, ist hier nicht zu entscheiden, da die bisherigen tatsächlichen Feststellungen keinen Anhalt dafür bieten, daß hier fremdes Recht, insbesondere das deutsch-amerikanische Sozialversicherungsabkommen, zur Anwendung kommt.

Eine Anwendung der Vorschriften des § 5 SGB 4 kommt gemäß § 6 SGB 4 hier nicht in Betracht, da das Abkommen mit den USA für seinen Geltungsbereich, unter den die Beigeladenen zu 1) und 4) fallen, die Anwendung des SGB 4 ausschließt (vgl Baltzer in Wannagat, Sozialgesetzbuch, § 6 SGB 4, Anm 13 und 22).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

